


REGENWASSERNUTZUNGSANLAGEN IN DER METROPOLREGION



Eine Regenwassernutzungsanlage (RWN-Anlage) fängt Regenwasser auf, damit es zum Beispiel für die Gartenbewässerung, die Toilettenspülung oder die Wäsche genutzt werden kann.

BERECHNUNG DES GEBÜHRENPFLICHTIGEN SCHMUTZWASSERVOLUMENS AUS RWN-ANLAGEN

Niederschlagswasser, welches als Brauchwasser aus einer RWN-Anlage dem öffentlichen Schmutzwassernetz zugeführt wird, ist gebührenpflichtig und mit der Schmutzwassergebühr abzurechnen. Das Schmutzwasservolumen ist daher gemäß der jeweils geltenden Abwasserbeseitigungssatzung über gültig geeichte Zähler vollständig zu erfassen.

Für die Erfassung des gebührenpflichtigen Schmutzwasservolumens aus RWN-Anlagen sind neben dem standardmäßig vorhandenen Frischwasserzähler [1] drei weitere private Zähler erforderlich: Einer für die Erfassung des Nachspeisevolumens [2], ein weiterer Zähler [4], welcher das gesamte im Brauchwassernetz eingesetzte Wasser misst, und ein dritter Zähler [3], der das aus der RWN-Anlage entnommene und nach der Nutzung anfallende

Schmutzwasser erfasst. Der Zähler [2] wird benötigt, um eine Doppelberechnung des gesamten Schmutzwasservolumens zu vermeiden. Der Zähler [4] ist erforderlich, um eine Bagatellgrenze in Höhe von 10 m³ pro Jahr bei der Gartenbewässerung zu berücksichtigen. Zum Jahreswechsel sind die Zählerstände aller relevanten Wasserzähler vom Kunden abzulesen und der Hamburger Stadtentwässerung aufzugeben. Hierzu erhält der Kunde rechtzeitig ein Erklärungsformular mit der Bitte um ausgefüllte Rücksendung. Alle benötigten Zähler sind ortsfest einzubauen.

SCHÄTZUNG BEI FEHLENDEN WASSERZÄHLERN

Für den Fall, dass die erforderlichen Zähler nicht bzw. nicht vollständig vorhanden sind, besteht die Möglichkeit der Schätzung. Die Höhe der Schätzung hängt von der Art und dem Umfang der Nutzung und der Nutzeranzahl ab. Der Schätzwert liegt im privaten Wohnbereich in Anlehnung an die DIN 1989-Teil 1 Regenwassernutzungsanlagen zwischen 9 und 12,5 m³ pro Jahr und Person. Die Nutzeranzahl und die Nutzung wird von der Hamburger Stadtentwässerung mit Hilfe einer schriftlichen Selbstauskunft, rückwirkend für das abgelaufene Kalenderjahr, bei dem Kunden abgefragt. Der im Garten verbrauchte Frischwasseranteil ist bei einer Schätzung nicht ermittelbar.

EICHGÜLTIGKEIT

Die Eichgültigkeit von Kaltwasserzählern beträgt gem. Eichgültigkeitsverordnung max. sechs Jahre. Nach Ablauf der Eichgültigkeit ist der private Wasserzähler umgehend und unaufgefordert vom Kunden gegen einen gültig geeichten Zähler auszutauschen. Der Einbau neuer und gültig geeichter Zähler ist der Hamburger Stadtentwässerung zusammen mit den Ausbauzählerständen der alten Wasserzähler schriftlich anzuzeigen. Bei Verwendung eines nicht gültig geeichten Zählers behalten wir uns vor, das gebührenpflichtige Schmutzwasservolumen zu schätzen.

